

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle durch die Vakuumtechnik Dresden GmbH (VTD) erbrachten Lieferungen von Waren und Leistungen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten unabhängig von der Auftragsbestätigung durch die VTD nicht.
- 1.2 Bei Angelegenheiten, die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht behandelt werden, haben die gesetzlichen Vorgaben Vorrang gegenüber den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Käufers.

2. Angebot / Auftragsbestätigung

- 2.1 Sofern eine Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich angegeben ist, sind Angebote der VTD freibleibend und ein Vertrag gilt nur dann als geschlossen, wenn der Auftrag durch die VTD bestätigt wurde.
- 2.2 Bestellungen ohne entsprechendes VTD-Angebot werden für die VTD erst verbindlich, wenn diese durch die VTD bestätigt wurden. Gleiches gilt, wenn der Käufer das Angebot der VTD nur mit Änderungen akzeptiert.

3. Dokumente

- 3.1 Informationen, die in Anzeigen, Katalogen oder Broschüren sowie in den angebotsbegleitenden Dokumenten enthalten sind, sind ungefähre Werte und unverbindlich sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich angegeben wurden.
- 3.2 VTD ist in Einzelfällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt, das Design zu ändern und im Falle von Materialengpässen andere Materialien zu verwenden; soweit VTD bekannt ist, dass dies übergeordneten Interessen des Käufers nicht entgegensteht.
- 3.3 VTD behält sich das Eigentums- und Urheberrecht für alle Muster, Angebote, Zeichnungen und anderen Informationen vor, die dem Käufer in physischer oder sonstiger, auch in elektronischer Form, zur Verfügung gestellt werden. Informationen und Dokumente, die von VTD als vertraulich eingestuft wurden, dürfen weder für andere Zwecke genutzt, noch kopiert, reproduziert oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.4 Alle technischen und anderen Dokumente, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, müssen VTD auf Verlangen sofort zurückgegeben werden, auf jeden Fall jedoch, wenn der Auftrag nicht an VTD vergeben wird.

4. Preise, Verpackung, Versicherung

- 4.1 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise ab Werk (EXW, gemäß INCOTERMS 2010), ohne Verpackung, Installation und Inbetriebnahme. Die Verpackung wird nach Aufwand berechnet. Die Angebotspreise verstehen sich zuzüglich geltender Mehrwert- oder anderer Umsatzsteuern, soweit diese anfallen.
- 4.2 Soweit die VTD den Transport organisiert, versichert die VTD die bestellte Ware auf Kosten des Käufers gegen die üblichen Transportrisiken, einschließlich Bruchschäden.

5. Installation und Inbetriebnahme

Wenn gemäß Vertrag für die Durchführung und Überwachung der Installation (Aufbau oder Montage) durch VTD vorgesehen ist, oder die Inbetriebnahme der Waren, werden solche Arbeiten gemäß der Allgemeinen Installationsbedingungen der VTD durchgeführt, die auf Anfrage erhältlich sind.

6. Gefahrenübergang

- 6.1 Die Gefahr geht an den Käufer gemäß der vereinbarten Bedingung der INCOTERMS 2010 über. Bei Nichtvorhandensein einer solchen Vereinbarung geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer über. Dies gilt ebenfalls für Teillieferungen oder bei

Übernahme von Nebendienstleistungen durch die VTD, wie Ladung oder Aufstellung.

- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen außerhalb der Kontrolle durch VTD, geht die Gefahr nach Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer über.

7. Lieferzeit

- 7.1 Die vereinbarte Lieferzeit basiert auf der Klärung aller kommerziellen und technischen Bedingungen des Vertrages sowie auf der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungseingänge (Anzahlungen) auf dem Konto der VTD und auf dem Erhalt aller Dokumente und offiziellen Genehmigungen und Bescheinigungen, die durch den Käufer beizubringen sind. Verzögerungen im Vorgenannten führen zu einer entsprechenden Anpassung der Lieferzeit.
- 7.2 Die Ware gilt als termingerecht geliefert, wenn sie innerhalb der vereinbarten Lieferfrist an den ersten Frachtführer übergeben oder die Versandbereitschaft gegenüber dem Käufer erklärt wurde. Wurde eine Vorversandkontrolle (PSI) vereinbart, gilt die Lieferfrist als erfüllt, wenn die Ware innerhalb der angebotenen Frist als Bereit zur Inspektion oder Prüfung gemeldet wurde.
- 7.3 Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig. Geringfügige Mängel berühren nicht die Verpflichtung des Käufers, die Lieferung der Ware zu akzeptieren; in diesem Punkt gilt die Lieferfrist als eingehalten.
- 7.4 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Höhere Gewalt schließt unter anderem Streiks, Aussperrungen, Sabotage, Naturkatastrophen, Krieg, Feuer, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen, sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse, auf die VTD keinen Einfluss hat, ein.
- 7.5 Wenn sich die Lieferung oder Abnahme aus Gründen, die dem Käufer zuzuschreiben sind, um mehr als einen Monat verzögert, ist VTD berechtigt, die Zahlung zu verlangen, als wäre die Ware geliefert. Außerdem können dem Käufer alle zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden, die aufgrund der Verzögerung entstanden sind; einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Lagerung und Versicherung.
- 7.6 Der Käufer ist berechtigt ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn VTD endgültig verhindert ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Käufer ist ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine teilweise Erfüllung des Vertrages unmöglich wird und der Käufer einen berechtigten Grund für die Verweigerung der Abnahme des verbleibenden Teils hat. Ohne eine derartige Begründung haftet der Käufer für die Bezahlung dieses Teils, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt ist. Der Käufer bleibt zur Zahlung in vollem Umfang verpflichtet, wenn die Gründe, die zur Verhinderung der Lieferung führen, dem Käufer zuzurechnen sind oder, wenn Gründe während eines Lieferverzuges eintreten, für die der Käufer verantwortlich ist.
- 7.7 Wurde eine Vorversandkontrolle (PSI) vereinbart, ist der Käufer nicht berechtigt, die Übernahme der Ware aufgrund geringfügiger Mängel zu verweigern.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten, sofern dieses im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung der VTD nichts anders festgelegt wurde.
- 8.2 Teillieferungen berechtigen VTD zum Stellen von Abschlagsrechnungen.
- 8.3 Zahlungen sollen ausschließlich kostenfrei auf ein von VTD benanntes Konto geleistet werden, ohne Porto, Stempelsteuer und andere Gebühren und Abgaben. Soweit von VTD vereinbart wurde,

Wechsel oder Schecks anzunehmen, sind alle damit verbundenen Kosten, Abgaben und sonstigen Gebühren, die VTD entstehen, vom Käufer zu tragen. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem die VTD über den Betrag verfügen kann.

- 8.4 Ein Aufrechnen oder Einbehalten der Zahlung aufgrund von Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder durch VTD rechtmäßig anerkannt sind.
- 8.5 Leistet der Käufer eine Zahlung in einer anderen Währung, als der im Vertrag festgelegten, ist der Zahlungsanspruch für die VTD nur dann erfüllt, wenn der Devisenkurs zum Datum des Zahlungseingangs, d.h. wenn der Betrag auf dem Konto von VTD gutgeschrieben wird, dem Euro-Gegenwert des Vertragspreises entspricht.
- 8.6 Bei Zahlungsverzug über den Fälligkeitstermin hinaus ist die VTD berechtigt, dem Käufer Zinsen zu einem Satz entsprechend geltendem deutschen Zivilrecht zu berechnen.

9. Eigentumsübergang

- 9.1 Das Eigentum am Liefergegenstand geht erst dann an den Käufer über, wenn der Verkäufer den Eingang aller Zahlungen für Forderungen aller Art am Tag der Rechnung einschließlich Nebenforderungen, die sich aus der Geschäftsverbindung mit der VTD ergeben, in voller Höhe bestätigt hat. Soweit spezielle Zulassungen oder weitere Formalitäten erforderlich sind, um das Sicherungsrecht an den Waren der VTD in ihrem Bestimmungsland zu verbessern, unterstützt der Käufer die VTD bei der Beschaffung und Einhaltung solcher Formalitäten.
- 9.2 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist die VTD berechtigt, die Ware ohne Inverzugsetzung zurückzunehmen und als Sicherheit zu behalten. Der Käufer vereinbart die Herausgabe dieser Ware auf erstes Anfordern. Eine Rücknahme oder andere Belastung der Ware durch VTD kann per se nicht als Rücktritt vom Vertrag interpretiert werden.
- 9.3 Auf Verlangen des Käufers wird VTD die VTD zustehenden Sicherheiten, deren Wert den Betrag der gesicherten Forderung um 20% übersteigt, freigeben.
- 9.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder irgendein anderes Sicherungsrecht zu verschaffen, bis das Eigentum gemäß unseren Geschäftsbedingungen endgültig und vollständig an den Käufer übergegangen ist. Pfändungen oder andere derartige Maßnahmen durch Dritte müssen durch den Käufer unverzüglich an VTD gemeldet werden.
- 9.5 Im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Käufers ist die VTD zur Kündigung des Vertrages und zur sofortigen Rücknahme der Ware berechtigt.
- 9.6 Für den Zeitraum nach Lieferung bis zum Eigentumsübergang der Ware, verpflichtet sich der Käufer, die Ware auf seine eigenen Kosten gegen sämtliche Risiken und Schäden zu versichern und der VTD auf Verlangen den Nachweis darüber vorzulegen. Kommt der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist dem Verlangen nicht nach, diesen Nachweis zu liefern, ist die VTD berechtigt, auf Kosten des Käufers eine solche Versicherung abzuschließen.

10. Softwarelizenz

- 10.1 Soweit Software im Lieferumfang der VTD enthalten ist, wird dem Käufer eine nicht-exklusive Lizenz, zur Nutzung dieser Software mit ihrer dazugehörigen Dokumentation eingeräumt. Die Nutzung ist jedoch auf die Hardware beschränkt, mit der oder für die die Software geliefert wurde. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Dem Käufer ist es gestattet, eine Kopie der Software zum Zwecke der Datensicherung (Backup) herzustellen. Dem Käufer ist es untersagt, die Software anderweitig zu vervielfältigen, zu überarbeiten, zu verändern, zu übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umzuwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von VTD keine Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, zu verändern oder von der Software zu entfernen.

- 10.2 Alle sonstigen Rechte an der Software bleiben bei der VTD und/oder beim Urheber der Software. Der Käufer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen der Software zu vergeben.

11. Weitergehende Haftung der VTD

- 11.1 Kann die Ware infolge unvollständiger und fehlerhafter Beratung oder Anweisung seitens VTD oder durch Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen, insbesondere der Bereitstellung angemessener Betriebs- und Wartungsanweisungen, nicht vertragsgemäß vom Käufer verwendet werden, beschränkt sich die Haftung von VTD auf den Umfang der Gewährleistungsbestimmungen der VTD GmbH in ihrer aktuellen Fassung und des Paragraphen 12.2.
- 11.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VTD begrenzt auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden. VTD ist nicht haftbar für jegliche anderen Verluste und Schäden, die vom Käufer beanstandet werden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, einschließlich der Missachtung vertraglicher Verpflichtungen durch die VTD oder anderer unrechtmäßiger Handlungen. Dieser Ausschluss gilt nicht für:
- Vorsätzliche Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit von Organen der VTD;
 - Schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
 - Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.
- 11.3 Im Rahmen des geltenden Rechts haftet die VTD nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder für indirekte oder daraus resultierende Schäden aller Art, außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von VTD.
- 11.4 Die Rechte des Käufers auf Schadensersatz, hinsichtlich Garantie oder anderweitig, erlöschen 12 Monate nach Lieferung der Ware, außer im Fall der Täuschung durch die VTD oder hinsichtlich des Produkthaftungsgesetzes.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Bei sämtlichen sich aus dem Vertrag ergebenden oder damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Ansprüchen oder bei dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit sind Rechtsmittel beim zuständigen Gericht am Niederlassungsort der VTD oder seines, die Lieferung ausführenden Partners, einzulegen. Die VTD ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.2 Der Vertrag untersteht dem materiellen Recht Deutschlands, unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) sowie von Prinzipien für Rechtskonflikte.
- 12.3 Erweist sich eine dieser Bestimmungen als ungültig, versuchen Käufer und VTD diese durch eine wirksame Klausel mit der gleichen rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung zu ersetzen. Anderenfalls gilt die beanstandete Klausel als gestrichen, ohne dass dadurch die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit berührt werden.

Die Garantiebedingungen der VTD sind schriftlich niedergelegt in „Warranty Policy/ Garantiebestimmungen VTD GmbH“ in der aktuellen Version.

Der Käufer wird hiermit darauf hingewiesen, dass in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Daten des Käufers gespeichert und verarbeitet werden.